

99110042000000, 99110042000000

Amtliche Anerkennung der Sachverständigen zur Abnahme von Sachkundeprüfungen bei Haltern gefährlicher Hunde oder anderer gefährlicher Tiere

Heruntergeladen am 30.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/211201455/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110042000000, 99110042000000
Leistungsbezeichnung I	Amtliche Anerkennung der Sachverständigen zur Abnahme von Sachkundeprüfungen bei Haltern gefährlicher Hunde oder anderer gefährlicher Tiere
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	10.01.2020
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Handlungsgrundlage	http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=GefTSachkPrV+TH+Eingangsformel&psml=bsthueprod.psml&max=true http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=GefTSachkPrV+TH+Eingangsformel&psml=bsthueprod.psml&max=true
Teaser	Amtliche Anerkennung der Sachverständigen zur Abnahme von Sachkundeprüfungen bei Haltern von gefährlichen Tieren (§§ 1 und 9 der Thüringer Sachkundeprüfungsverordnung).
Volltext	Wer Sachkundeprüfungen gemäß § 5 des Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011 (GVBl. Seite 93) in der jeweils geltenden Fassung (ThürTierGefG) bei Haltern von gefährlichen Tieren abnehmen will, benötigt die amtliche Anerkennung als sachkundige Person/ Sachverständiger durch das Thüringer Landesverwaltungsamt im Einvernehmen mit dem Landesamt für Verbraucherschutz. Nach erfolgter Anerkennung wird die sachkundige Person/ der Sachverständige in eine vom Thüringer Landesverwaltungsamt für den Freistaat Thüringen geführte Liste eingetragen (§§ 1 und 9 der Thüringer Sachkundeprüfungsverordnung vom 19. Januar 2012 (GVBl. Seite 49) in der jeweils geltenden Fassung (ThürSachkundePrüfVO)).
Erforderliche Unterlagen	• Persönliche Angaben

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsunterlagen • Nachweise der durch Aus- und Fortbildung erworbenen Kenntnisse
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Beamteter oder praktizierender Tierarzt oder • Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung oder sonstigen beruflichen Erfahrungen nachweislich Kenntnisse und Fertigkeiten über die Haltung gefährlicher Tiere besitzen oder • bestellter Ausbilder für Hunde im Dienst-, Rettungs-, Therapie-, Blindenführhunde- oder • Behindertenbegleithundewesen oder • besondere Eignung durch langjährige Erfahrung im Umgang mit gefährlichen Tieren • gleichwertige Anerkennung in einem anderen EU-Land oder einem anderen Bundesland
Kosten	aufwandsbezogen; Ernennungsgebühren in Höhe von ca. 50,00 Euro
Verfahrensablauf	Für die Erteilung der amtlichen Anerkennung müssen Sie einen Antrag beim TLVWA stellen.
Bearbeitungsdauer	3 Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Vor Aufnahme der Tätigkeit hat die sachkundige Person an einer Unterweisung zur einheitlichen Anwendung der Sachkundeprüfung beim Thüringer Landesverwaltungsamt teilzunehmen (§ 1 Abs. 3 ThürSachkundePrüfVO). Die sachkundige Person ist nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu verpflichten. Sie hat regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen - innerhalb von zwei Jahren mindestens eine fachspezifische Fortbildungsveranstaltung - und hat dies dem Thüringer Landesverwaltungsamt durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (§ 1 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ThürSachkundePrüfVO).</p>
Rechtsbehelf	

Modul	Sachverhalt
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Anerkennung als Sachverständiger für Hunde <ul style="list-style-type: none"> • Wer Sachkundeprüfungen bei Haltern von gefährlichen Tieren abnehmen will, benötigt die amtliche Anerkennung als sachkundige Person/ Sachverständiger. <ul style="list-style-type: none"> • Nach erfolgter Anerkennung wird die sachkundige Person/ der Sachverständige in eine vom Thüringer Landesverwaltungsamt für den Freistaat Thüringen geführte Liste eingetragen. <ul style="list-style-type: none"> • Es sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. • Schriftlicher Antrag mit den erforderlichen Unterlagen muss eingereicht werden. • Es fallen Gebühren an. • Zuständig: Thüringer Landesverwaltungsamt
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 200, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar
Zuständige Stelle	Thüringer Landesverwaltungsamt (§ 1 ThürSachkundePrüfVO)
Formulare	formlos
Ursprungsportal	Official recognition of the experts for the acceptance of expert examinations for owners of dangerous dogs or other dangerous animals, Amtliche Anerkennung der Sachverständigen zur Abnahme von Sachkundeprüfungen bei Haltern gefährlicher Hunde oder anderer gefährlicher Tiere